

Spezialfinanzierung Ruhegehaltsordnung des Regierungsrates

Anhang zur Jahresrechnung 2006

1. Grundlagen

- 1.1 Rechtsform und Zweck
Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge für die Mitglieder des Regierungsrates.
Diese Verordnung regelt die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge für die Mitglieder des Regierungsrates.
- 1.2 Registrierung BVG und Sicherheitsfonds
Die Einrichtung ist im Register für die berufliche Vorsorge unter der Ordnungsnummer SO 1062 eingetragen. Sie ist dem Freizügigkeitsgesetz unterstellt und damit dem Sicherheitsfonds angeschlossen.
- 1.3 Urkunden und Reglemente
Ruhegehaltsordnung des Regierungsrates (BGS 126.581.1), in Kraft seit 1. Januar 1991, Kantonsratsbeschluss vom 4. Juli 1990.
- 1.4 Führungsorgane / Zeichnungsberechtigung
- 1.4.1 Verwaltungskommission:
- | | | |
|--------------|------------------|---------------|
| Vertreter AG | Hänggi Edith | Präsidentin |
| | Loosli Beat | Vizepräsident |
| Vertreter AN | Gomm Peter | Regierungsrat |
| | Wanner Christian | Regierungsrat |
- 1.4.2 Geschäftsführung
Kantonale Pensionskasse Solothurn
- 1.4.3 Kompetenzen, Verordnung Art. 24, Abs. 3
„Der Verwaltungskommission stehen alle Kompetenzen im Rahmen dieser Verordnung zu, soweit sie nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen werden. Sie setzt insbesondere die Renten nach dieser Verordnung fest, verabschiedet die Jahresrechnung der Spezialfinanzierung ‚Berufliche Vorsorge der Mitglieder des Regierungsrates‘ zu Händen des Kantonsrates und wählt den Experten für berufliche Vorsorge“.
- 1.5 Experten, Kontrollstelle, Berater, Aufsichtsbehörde
- 1.5.1 Experte
Büro Dr. Olivier Deprez, Experten für berufliche Vorsorge, Zürich
- 1.5.2 Kontrollstelle
Kantonale Finanzkontrolle, Solothurn
- 1.5.3 Aufsichtsbehörde
Amt für Berufliche Vorsorge und Stiftungsaufsicht des Kantons Solothurn

2. Aktive Versicherte und Rentner

- 2.1 Aktive Versicherte per Stichtag 31.12.2006
5 Mitglieder des Regierungsrates 4 Männer, 1 Frau
Im Berichtsjahr ein-/ausgetretene Mitglieder keine
- 2.2 Rentner per Stichtag 31.12.2006
7 ehemalige Regierungsräte 6 Männer, 1 Frau
3 Ehegatten 3 Frauen

3. Art der Umsetzung des Zwecks

- 3.1 Erläuterung des Vorsorgeplans
Die Leistungen des Vorsorgewerks sind in der Verordnung umschrieben.
Nachfolgend eine Kurzübersicht:
Altersleistungen als Altersrenten, Kinderrenten gemäss Verordnung Art. 4 - 6
Hinterlassenenleistungen für Ehegatten, Waisen, gemäss Verordnung Art. 7 - 12
Invalidenleistungen für ehemalige Mitglieder des RR, Kinder, gemäss Art. 13 - 16
Zeitlich befristete Ersatzleistungen, gemäss Verordnung Art. 17 - 17 ter.

- 3.2 Finanzierung, Finanzierungsmethode
Beiträge und Leistungen werden über die Spezialfinanzierung abgerechnet, gemäss Verordnung Art. 22. Der Staat garantiert die Leistungen; er übernimmt mindestens 80 % des jährlichen Ausgabenüberschusses der Spezialfinanzierung.
- 3.3 Weitere Informationen zur Vorsorgetätigkeit
Im Berichtsjahr wurde das Startkapital Spezialfinanzierung zu 2.5 % (Vorjahr 2.5 %) verzinst
- 4. Bewertungs- und Rechnungslegungsgrundsätze**
Die Jahresrechnung entspricht in der Bewertung und der Anhang in der Struktur den Bestimmungen nach Swiss GAAP FER 26.
- 5. Versicherungstechnische Risiken, Risikodeckung, Deckungsgrad**
Die Leistungen sind vom Staat garantiert.
- 5.1 Art der Risikodeckung
Leistungsprimat
- 5.2 Entwicklung des Deckungskapitals
Das Leistungsprimat beruht auf dem technischen Zinssatz von 4,5%.
- 5.3 Summe der Altersguthaben nach BVG
Per 31. Dezember 2006: CHF 514'133.00.
- 5.4 Ergebnis des letzten versicherungstechnischen Gutachtens
Das letzte versicherungstechnische Gutachten wurde per 31.12.2003 erstellt.
- 5.5 Technische Grundlagen und andere versicherungstechnisch relevante Annahmen
Diese technischen Grundlagen basieren auf EVK 1990, 4,5%.
- 6. Erläuterung der Vermögensanlage und des Netto-Ergebnisses aus Anlagen**
Das Guthaben der Spezialfinanzierung Ruhegehaltsordnung des Regierungsrates gegenüber dem Kanton ist in der Bilanz der Staatsrechnung unter Verpflichtungen für Spezialfinanzierungen aufgeführt und wurde zu 2,5 % (Vorjahr 2.5 %) verzinst.
- 7. Auflagen der Aufsichtsbehörden**
Es bestehen keine Auflagen der Aufsichtsbehörde.
- 8. Weitere Informationen mit Bezug auf die finanzielle Lage / Ereignisse nach dem Bilanzstichtag**
Es liegen keine Rechtsverfahren, Eventualverpflichtungen oder ausserordentlichen Ereignisse vor.